

## Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Brunshausen

### (1) Allgemeine Regelung

- 1.1. Für die Benutzung des Kulturzentrums Brunshausen erhebt die Stadt Bad Gandersheim nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Benutzungsentgelte, soweit nicht aufgrund dieser Ordnung Entgeltfreiheit gewährt wird.
- 1.2. Die Besichtigung der Ausstellungsräume im Fürstlichen Haus und der Klosterkirche zu den regelmäßigen Öffnungszeiten ist kostenlos.
- 1.3. Das Entgelt für Führungen durch die Klosteranlage ist entsprechend der Gebühren für sonstige Stadtführungen geregelt.

### (2) Benutzergruppen und Entgelthöhe

Ab dem 01.01.2002 gelten die Tarife in Euro (€).

#### 2.1. Gewerbliche oder kommerzielle Nutzung

Bei einer gewinnorientierten gewerblichen oder kommerziellen Nutzung werden je Veranstaltungstag pauschal folgende Entgelte berechnet:

Äbtissinnensaal:	400,00 DM	200,00 €
Galerie:	350,00 DM	175,00 €
Klosterkirche	500,00 DM	250,00 €

In der Pauschale enthalten sind Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten.

Inventar des Kulturzentrums (Tische, Stühle, Stellwände, Bilderrahmen etc.) kann für die Veranstaltung nach vorheriger Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten der hierbei anfallenden Arbeitsstunden des Hausmeisters werden dem Mieter zusätzlich zu der Pauschalgebühr in Rechnung gestellt. Eine Mithilfe des Mieters bei den Umbauarbeiten ist möglich.

## 2.2. Nutzung durch Privatpersonen

Bei der Nutzung durch Privatpersonen für persönliche Zwecke gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt 2.1. Ausgenommen sind Feiern und Gesellschaften im Sinne einer gastronomischen Nutzung gemäß Punkt 2.4.

## 2.3. Nutzung durch nicht-kommerzielle Veranstalter

Bei der nicht-gewinnorientierten Nutzung durch gemeinnützige Vereine, Verbände und vergleichbare Institutionen entfällt die unter Punkt 2.1. genannte Pauschalgebühr. Voraussetzung ist jedoch, dass die Veranstaltung zur Bereicherung des kulturellen Lebens in der Region beiträgt. Unter diesen Voraussetzungen werden alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Leistungen einschließlich Stellung von Inventar und Mitwirkung des Hausmeisters nach vorheriger Absprache kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei kulturellen Veranstaltungen gilt diese Regelung sowohl für Aufführungs-, als auch für ggf. erforderliche Probenräume.

## 2.4. Gastronomische Nutzung der städtischen Räume durch den Pächter des Klosterkellers

Für Feiern und Gesellschaften gilt die Regelung des Pachtvertrages (§ 10 Abs. 6). Demnach steht in solchen Fällen der Äbtissinnensaal nach vorheriger Absprache mit der Stadt zur Verfügung. Die Umsätze aus solchen Veranstaltungen fließen in die monatlich mit der Stadt Bad Gandersheim abzurechnende Pacht ein. Darüber hinaus wird für die Nutzung des Äbtissinnensaales einschl. der zusätzlich für das städtische Personal anfallenden Reinigungsarbeiten und die Nutzung des Inventars dem Ausrichter der Feier ein pauschales Entgelt von 350,00 DM/175 € je Veranstaltung direkt in Rechnung gestellt.

### **(3) Entgeltgrundlage**

3.1. Grundlage der Entgelterhebung für regelmäßige Nutzungen des Kulturzentrum Brunshausen sind die angemeldeten und im Belegungsplan des Kulturamtes der Stadt Bad Gandersheim festgelegten Nutzungszeiten.

- 3.2. Für die Einzelnutzung werden gesonderte Genehmigungen erteilt, die dann Grundlage der Entgelterhebung sind.
- 3.3. Angemeldete - jedoch nicht in Anspruch genommene - Zeiten werden grundsätzlich in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- 3.4. Bei Inanspruchnahme über die o.g. Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Entgelterhebung.
- 3.5. Zahlungspflichtig sind die jeweiligen Nutzer der Einrichtungen.

**(4) Entstehen des Anspruchs**

Der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme in den Belegungsplan des Kulturamtes der Stadt Bad Gandersheim.

**(5) Zahlungsfälligkeit**

Die Entgelte werden vor Durchführung der Veranstaltung fällig. Die Fälligkeiten werden mit den Rechnungen festgesetzt.

**(6) Zahlungsfälligkeit**

Die Entgelte werden vor Durchführung der Veranstaltung fällig. Die Fälligkeiten werden mit den Rechnungen festgesetzt.

**(7) Sicherheitsleistungen**

In begründeten Fällen kann die Benutzung der Einrichtung von der vorherigen Zahlung eines Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Letzteres gilt auch bei Befreiung von einem Nutzungsentgelt gemäß § 2.3.

**(8) Haftung**

Der Nutzer haftet für alle von ihm oder im Rahmen seiner Veranstaltung verursachten Schäden an den Räumen sowie dem beweglichen und unbeweglichen Inventar.

**(9) Ausleihe von Inventar**

Die Ausleihe von Inventar für Veranstaltungen außerhalb des Kulturzentrum Brunshausen ist grundsätzlich nicht möglich.

**(10) Ausnahmeregelungen**

In begründeten Fällen kann der Stadtdirektor Abweichungen von den Regelungen der vorliegenden Benutzungsordnung genehmigen.

**(11) Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10.12.1998 außer Kraft.

**(12) Übergangsregelung**

Für Veranstaltungen und Nutzungen, die vor dem 01.05.2001 angemeldet wurden, gilt die Entgeltordnung vom 10.12.1998.

Bad Gandersheim, den 18.04.2001

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen  
Stadtdirektor